



ZAUNKÖNIG

2021/ 1

Liebe Leserinnen und Leser,

wir gehen in ein neues – außer in einigen rheinischen Stadtverwaltungen - „karnevalsbefreites“ Jahr (erstmal seit 1991). Es wird ein weiteres „Pandemie-Jahr“ werden, zwar mit Impfstoffen, aber auch weiter ohne Therapie und Medikamente, mit unklaren bleibenden Folgen der Infektion, und nun auch mit Mutanten (britisch, südafrikanisch, brasilianisch usw.). Da wünscht man sich doch glatt, dass es auch mal Mu-onkel gäbe, über die man debattieren kann. Dabei kommt die Pandemie mit Macht auch in der Rechtsprechung zum öffentlichen Dienstrecht an.

Heute hier dabei:

GroKo: jetzt härterer Lockdown
BVerfG: vorerst kein höherer Rundfunkbeitrag (2)
BVerfG: Auslands-Fernmeldeaufklärung vor Neuregelung (2)
USA: Netzwerk-Attacke auf Behörden (2)
BMI: BPersVG-Novelle läuft weiter (4)
dbb: „Bad Köln“ 2021
BMAS: BetrVG-Referentenentwurf
BVerfG: konsonantenfreie Beleidigung strafbar
BVerwG: Presse-Auskunftsanspruch aus Disziplinarverfahren
BVerwG: Spezialschulung „Protokollführung“
BVerwG: Einigungsstellen bei obersten Dienstbehörden mit GPR
VG Düsseldorf: Beteiligung bei Corona-Erlassen
OVG Berlin: Beteiligung bei Anrechnung von Ruhepausen
BVerwG: keine Akteneinsicht bei A16+-Dienstposten
BVerwG: Übergang zur externen Ausschreibung mitbestimmungsfrei
BVerwG: Maklerkosten bei Auslandsumzug
BVerwG: Sonntagsarbeit bei Amazon
BAG: Überstundenvergütung bei Teilzeit
BVerwG: Impfpflicht bei Soldaten
BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bendler-Block: Personal, Rüstung, CoViD-19
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

GroKo: jetzt härterer Lockdown

Es geht weiter wie befürchtet: Die [“MPK“ am 19. Januar 2021](#) verlängerte den Lockdown, nochmals an einigen Stellen verschärft, erst einmal bis 14. Februar. Immerhin: Die 7-Tage-Inzidenz sinkt langsam, die Todeszahlen sind freilich zäh hoch, aber in etlichen Ländern gehen die Neuinfektionen wegen der Mutanten durch die Decke (vor allem in Portugal, Spanien und im UK). Der Nachschub an Impfstoff stockt, was mit täglich anderslautenden Meldungen und dem Schwarze-Peter-Spiel betreffend Verantwortung an den Nerven der Menschen zerrt (Hinweis an medienaktive Landesfürsten: Gefahrenabwehr ist nach Art. 70 GG Landessache, alle anderen sind nur freiwillige Helfer). Die große Frage bleibt: was sinkt schneller – die Fallzahlen des Virus oder die Rest-Geduld der Menschen?

Wenig hilfreich ist es dann, wenn selbstgefühlte Genies eine [“Strategie no Covid“](#) propagieren mit aus den US-Militär entliehenem Vokabular Marke „Green Zone“ (so als wir über Bagdad City reden würden) und imaginärer „Null-Inzidenz“ in abgesperrten Ecken.

Zumindest hat sich die CDU einen neuen Bundesvorsitz zugelegt. Mit Armin Laschet machte der Favorit der Kanzlerin das Rennen, fast exakt wie AKK vor zwei Jahren in Hamburg mit 53:47% gegen Friedrich Merz. Im September hat man das die Wahl zwischen Aachener Printe und Hamburger Scholzomat. Aber erst einmal zittern sich alle Parteien den Landtagswahlen in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg entgegen, um dann das allseitige Koalitionsgeflüster fortzusetzen.

Auch vor Gericht bleibt es für die Regierungen schwierig. So zog in München der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) dem bayerischen Regierungslöwen die Krallen und kassierte die dortige [15-km-Regel](#) wegen unzureichender Bestimmtheit als ungültig ein (Beschluss des VGH München 26.1.2021 - 20 NE 21.162).

BVerfG: vorerst kein höherer Rundfunkbeitrag (2)

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte eine Entscheidung über die im Landtag Sachsen-Anhalt gescheiterte Erhöhung der Rundfunkbeiträge in das Hauptsacheverfahren vertagt (siehe letzte Ausgabe, Beschluss des BVerfG vom 22.12.2020 - [1 BvR 2756/20](#)).

Nun macht das [Deutschlandradio](#) Druck und hat öffentlichkeitswirksam die laufenden Tarifverträge gekündigt. Durch die Kündigung soll im April eine Anhebung der Vergütung um 2,25

% ausfallen. Man vermutet wohl, dass sich darüber die Millionen Arbeitnehmer, die bereits in Kurzarbeit oder arbeitslos sind, sofort entrüsten ob des unzumutbaren Schicksals des Senders.

BVerfG: Auslands-Fernmeldeüberwachung vor Neuregelung (2)

Der schon in der letzten Ausgabe berichtete „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts“ ist weiter gediehen und nun für den „1. Durchgang“ veröffentlicht als [Bundesrats-Drucksache 13/21](#).

USA: Netzwerk-Attacke auf Behörden (2)

In der letzten Ausgabe wurde die vermutlich russische Attacke auf Kunden der Firma „SolarWinds“ berichtet. Nun berichtet wieder die österreichische ORF-Welle [fm4](#): Mittlerweile seien de facto alle großen US-Netzwerke potenziell kompromittiert. Momentan laufe die Suche nach einem zweiten Angriffsweg neben den Systemen von SolarWinds. Neue Warnungen der CISA (US-Pendant zum BSI) betreffen Spuren der Angreifer auch in Netzen, in denen Solarwinds gar nicht im Einsatz war. Diese Spuren führen zu digitalen Zertifikaten für die Azure-Cloud von Microsoft.

BMI: BPersVG-Novelle läuft weiter (4)

Auch der Entwurf der angekündigten BPersVG-Novelle ist einen Schritt weiter, und nochmals 30 Seiten länger geworden als [Bundesrats-Drucksache 14/21](#). Das Deckblatt kündigt den „1. Durchgang“ für die Sitzung am 14. Februar an.

dbb: „Bad Köln“ 2021

Der Deutsche Beamtenbund führte in der zweiten Januar-Woche wieder seine traditionelle (62.) gewerkschaftspolitische [Jahrestagung 2021](#) durch, aus bekannten Gründen aber nicht in der Kölner Messe sondern virtuell; dafür gibt es im Netz eine umfangreiche Tagungsdokumentation. Dazu gehört auch die Neuauflage der Statistik-Broschüre [monitor öD 2021](#) (vormals „Zahlen Daten Fakten“).

BMAS: BetrVG-Referentenentwurf

Angesichts der BPersVG-Novelle des BMI wollte wohl auch Arbeitsminister Heil nicht nachstehen und schob noch als SPD-Wahlkampfhit (für echte Gesetzgebung vor der Wahl eher zu spät) einen [Referentenentwurf](#) für ein „Betriebsrätestärkungsgesetz“ in die Fachöffentlichkeit.

BVerfG: konsonantenfreie Beleidigung strafbar

Das BVerfG hat eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, die sich gegen eine strafgerichtliche Verurteilung wegen Beleidigung aufgrund des Zurschaustellens eines Pullovers mit dem Schriftzug „FCK BFE“ („Fuck Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit“) richtete. Begründung: Die Belegschaft der BFE sei so klein, dass der Spruch eine hinreichend konkrete Personengruppe betreffe und mithin strafbare Beleidigung vorliege. Anders bei „ACAB“ (all cops are bastards) – der Spruch betreffe eine übergroße, nicht individualisierbare Gruppe (wobei Sarkasten unter den Strafverteidigern erklären, es heiße ohnehin „Acht Cola, Acht Bier“).

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 8.12.2020 - [1 BvR 842/19](#) mit PM [4/21](#)

BVerwG: Presse-Auskunftsanspruch aus Disziplinarverfahren

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) stützt im Fall eines im Zusammenhang mit den NSU-Pannen verfolgten Beamten des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) den Anspruch der Presse auf Auskunft zu einem behördlichen Disziplinarverfahren auf § 111 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBG. Das disziplinarrechtliche Verwertungsverbot und das Tilgungsgebot (§ 16 Abs. 1 und 3 BDG) sind als bedeutsame Abwägungsfaktoren auf Seiten des betroffenen Beamten in die Interessenabwägung einzustellen, blockiert die Auskunft also nicht. Nicht "zwingend erforderlich" nach § 111 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBG (und damit ablehnbar) kann eine von der Presse verlangte Information sein, wenn sie aus anderen öffentlich zugänglichen Informationsquellen anderweitig verfügbar ist. Schwebt darüber eine Klage, darf die Verfahrensakte auch bei Ablauf der Tilgungsfrist allenfalls versiegelt aber nicht vernichtet werden.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 13.10.2020 – [2 C 41.18](#)

BVerwG: Spezialschulung „Protokollführung“

Das BVerwG verwarf eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des VGH Mannheim vom 13.9.2019 - PB 15 S 985/19, und bestätigte damit die Verpflichtung der Verwaltung, eine Schulung über korrekte Protokollführung im Personalrat als notwendig sowohl für Schriftführer als auch Vorsitz des Personalrats anzuerkennen (weil nach § 41 BPersVG beide das Protokoll unterzeichnen und verantworten).

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 14.10.2020 – [5 PB 23.19](#)

BVerwG: Einigungsstellen bei obersten Dienstbehörden mit GPR

Das BVerwG lehnte auch die Zulassung einer Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss des OVG Münster (vom 27.6.2019 – 20 A 1710/17.PVL, PersV 2020, 30) ab, der für das LPVG NW für die mittelbare Landesverwaltung, die allenfalls GPR aber nicht HPR bilden, den Nebenstellen-Personalräten der Außenstellen das Recht auf Bildung einer gesonderten Einigungsstelle (neben der des GPR) zugesprochen hatte. Begründung des OVG: Der GPR sei keine Stufenvertretung, die Personalräte der Dienststelle stünden zum GPR nicht in einem Stufenverhältnis, sondern ebenfalls bei der „obersten Dienstbehörde“ eingerichtet.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 1.9.2020 – [5 PB 19.19](#) (= PersV 2021, 26)

VG Düsseldorf: Beteiligung bei Corona-Erlassen

Einen Erlass des Justizministeriums an seine Dienststellen, spezielle Zugangskontrollen anlässlich der CoViD-19-Pandemie zu unterlassen, stufte das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf im Eilverfahren vorläufig als beteiligungsfrei ein. Nach Ansicht des VG handelt es sich mangels unmittelbarer Rechtswirkung auf die Beschäftigung noch nicht um eine „Maßnahme“, diese liege erst in der Umsetzung des Erlasses durch die angewiesenen Dienststellen.

Quelle: Beschluss des VG Düsseldorf vom 31.8.2020 – [40 L 1521/20.PVL](#)
(PersV 2021, 36)

OVG Berlin: Beteiligung bei Anrechnung von Ruhepausen

„Pausen“ im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 1 BPersVG sind nur die unbezahlten Pausen. Die Anerkennung von Ruhepausen auf Arbeitszeit mit der Folge, dass sie vergütet werden, ist dagegen eine materielle Arbeitsbedingung, so dass für eine solche Weisung lediglich ein Mitwirkungsrecht nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 BPersVG. Gibt das BMI eine derartige Regelung für seinen gesamten Bereich heraus, sind nebeneinander der allgemeine „graue“ HPR beim BMI und der „grüne“ Bundespolizei-HPR zu beteiligen.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin vom 9.7.2020 – [62 PV 5.19](#)
(PersV 2020, 466 = ZfPR online 1/2021, 11)

BVerwG: keine Akteneinsicht bei A 16+-Dienstposten

Das BVerwG bestätigte nach Bundesrecht den Beschluss des OVG Münster (vom 30.8.2018 - 20 A 2500/16.PVB, PersV 2019, 103 = ZfPR 2019, 5) zur Beschränkung des Unterrichtsanspruchs des Personalrats bei Personalmaßnahmen für Führungspersonal in A 16 und höher: Soweit die Mitbestimmung des Personalrats in Personalangelegenheiten, welche Beamtenstellen von der Besoldungsgruppe A 16 aufwärts betreffen, gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BPersVG ausgeschlossen ist, kann der Personalrat in diesen Angelegenheiten die Unterrichtung und Vorlage von Unterlagen nicht auf sein allgemeines Wächteramt (§ 68 Abs. 1 Nr. 2, § 67 Abs. 1 Satz 1 BPersVG) stützen.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 29.9.2020 – [5 P 11.19](#)

BVerwG: Übergang zur externen Ausschreibung mitbestimmungsfrei

Das BVerwG erkannte nun einerseits eine ohne Zustimmung des Personalrats nach § 75 Abs. 3 Nr. 14 BPersVG unterbliebene Ausschreibung als Zustimmungsverweigerungsgrund im Sinne von § 77 Abs. 2 Nr. 1 BPersVG an. Schreibt die Dienststelle freie Dienstposten nicht mehr zunächst nur dienststellenintern aus, sondern sogleich dienststellenübergreifend, ist dies kein Absehen von einer Ausschreibung, sondern nur eine Änderung von deren Ort und Art, und damit mitbestimmungsfrei.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 29.9.2020 – [5 P 7.19](#)

BVerwG: Maklerkosten bei Auslandsumzug

Mit einem Versuch besonders sparsamen Umgangs mit Haushaltsmitteln unterlag der Bundesnachrichtendienst (BND) vor dem BVerwG. § 15 Abs. 1 Satz 3 AUV beschränkt die zu erstattenden Auslagen für einen Wohnungsmakler nicht auf der Grundlage der „ortsüblichen“ monatlichen Nettokaltmiete; eine Maklerprovision in Höhe von zwei konkreten Monatsmieten ist daher in Ordnung und zu erstatten. Auslagen für eine vorübergehende Unterkunft am neuen Dienstort sind in der Regel erst ab dem Zeitpunkt des dortigen Dienstantritts im Sinne des § 4 Abs. 5 AUV notwendig. Mit Rücksicht auf die Entfernung zwischen dem bisherigen und dem neuen Dienstort und die Zeit, die für die Anreise üblicherweise benötigt wird, sowie auf eine etwaige Zeitverschiebung kann aber ein zeitlicher Zuschlag im Rahmen der SUrlV zu gewähren sein.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 22.10.2020 – [5 A 2.19](#)

BVerwG: Sonntagsarbeit bei Amazon

Sonntagsarbeit zur Abwendung eines unverhältnismäßigen Schadens darf gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 (b) ArbZG nur wegen einer vorübergehenden Sondersituation bewilligt werden, die eine außerbetriebliche Ursache hat. Werbeaussagen des Unternehmens selbst, Bestellungen noch vor Weihnachten auszuliefern, gehören nicht dazu. Stein des Anstoßes war eine für Amazon in Nordrhein-Westfalen bewilligte Sonntagsarbeit im Dezember 2015 zur Stützung des Weihnachtsgeschäfts. Die durch die Gewerkschaft ver.di dagegen angestrebte Klage hatte sowohl beim VG Düsseldorf und beim OVG Münster wie auch jetzt in der Revision beim BVerwG Erfolg.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 27.1.2021 – 8 C 3.20 ([PM 8/21](#))

BAG: Überstundenvergütung bei Teilzeit

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) bejahte im Fall eines Flugzeugpiloten mit einem Vertrag über 90 % Teilzeit eine Diskriminierung der Teilzeitkräfte durch einen Tarifvertrag, wenn darin der Anspruch auf „Mehrflugdienststundenvergütung“ durch eine bestimmte Zahl von Flugdienststunden im Monat einheitlich für Arbeitnehmer in Teilzeit und in Vollzeit ausgelöst wird. Auslösegrenze müsse vielmehr die vertragliche Arbeitszeit sein

Quelle: Beschluss des BAG vom 11.11.2020 – 10 AZR 185/20 (A) ([PM 48/20](#))

BVerwG: Impfpflicht bei Soldaten

Verweigert ein Soldat den Befehl zur Teilnahme an einem Impftermin für den „Basisschutz“, liegt darin ein Dienstvergehen (Verstoß gegen die Gesunderhaltungspflicht aus § 17 SG), das mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet werden kann. Konkret verhängte der Chef nach wiederholter Befehlsverweigerung acht Tage Disziplinararrest. Das Truppendienstgericht billigte diese Entscheidung nach Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens. Nach Auffassung wurde die subjektive Gefahreinschätzung des Soldaten dadurch Rechnung, dass anders als in sonstigen Fällen der wiederholten Befehlsverweigerung nicht das gerichtliche Disziplinarverfahren gewählt wurde.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 22.12.2020 – 2 WNB 8.20 [\(PM 3/21\)](#)

BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht

Die Neufassung des BMI-Rundschreibens vom [22.1.2021](#) - D5-31001/7#42, D2-30106/28#4 („Corona VII“) behandelt die das Kinderkrankengeld betreffenden Änderungen des § 45 SGB V durch Artikel 8 und 9 GWB-Digitalisierungsgesetz vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2), die rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft getreten sind. Der Anwendungsbereich des § 45 SGB V wird nunmehr nach seinen neu eingefügten Abs. 2a Sätze 3 und 4 sowie Abs. 2b erstmalig auch für die Fälle der notwendigen Kinderbetreuung im Rahmen der CoViD-19-Pandemie erweitert, ohne dass eine Erkrankung des Kindes vorliegen muss.

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Ausgabe 1/2021 des "Personalrat" beleuchtet die „Willensbildung im Gremium“ mit Beiträgen über Sitzungen in der Pandemie (W. Daniels), Befangenheit von Mitgliedern (G. Herget), Protokollführung (A. Reinke), Geschäftsordnungen (A. Thannheiser), Wirtschaftsausschüssen (S. Gliech), Privatisierungen (Ch. Herrmann) sowie Grenzen der Wahlwerbung von Kandidaten (M. Kröll).

Heft 1/2021 der „Personalvertretung“ enthält im Aufsatzteil „Stellenausschreibungen im öffentlichen Dienst (Teil 1)“ (St. Braun) sowie „Losentscheide im Personalvertretungsrecht“ (T. Hebeler).

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Die Rubrik über Leute, die sich selbst im Weg stehen, ist wieder gefüllt. Neues Jahr, neue Auswahl.

Nach glorreich vollzogenem Brexit streitet sich Boris der Ungekämmte mit den Schotten um deren nächstes Unabhängigkeits-Referendum, während sein Vater [Stanley Johnson](#) höchstpersönlich mit den Füßen abstimmt und die französische Staatsbürgerschaft beantragte.

In den USA geriet der Abgang von Donald T. zum echten Drama: Als Aufgalopp ein offener Brief aller lebenden [Ex-Verteidigungsminister](#) (auch Mattis und Esper) an die Armee, sie möge sich bitte bei merkwürdigen Befehlen Trumps an die Verfassung halten.

Bei der offiziellen Zertifizierung der Wahl im Kongress am 6. Januar provozierte er als ["trump riot"](#) die Erstürmung des Kongress-Gebäudes durch seine Anhänger, während sein Vize [Pence](#) sich mit öffentlichem Brief weigerte, die Bestätigung Bidens als Sitzungsleiter zu manipulieren. Schließlich sperrten Twitter und andere [social media](#) "dauerhaft" den tobenden Trump – die medialen Ratten verließen das sinkende Schiff, nachdem klar war, dass keine Werbemilliarden mehr damit zu machen sind, Trump weiter wüten zu lassen.

Dazu ein bemerkenswerter Kontrast: in seiner [inaugural address](#) führte Nachfolger Biden positive Kritik an den letzten Jahren vor, ohne DT einmal beim Namen zu nennen.

In dem Forum Clubhouse tobte sich der Thüringer MP Ramelow (Linke) ziemlich unterirdisch aus, und wunderte sich, dass zahlreiche Leute nicht ihm privat sondern dem Politiker zugehört hatten. „Privates Pöbeln vor Tausend Zuhörern“ lästert dazu die liberale [Zeit](#).

Begünstigt durch eine fehlende 5%-Klausel, hält die vermeintliche Satire- „PARTEI“ Sitze im EU-Parlament. Dort fiel der selbsternannte Weltenretter Martin Sonneborn wieder durch fremdenfeindliche Rhetorik auf, was seinen MdEP-Kompagnon [Nico Semsrott](#) bewegte, aus der „PARTEI“ auszutreten aber natürlich sein hochdotiertes Mandat zu behalten.

Und dann war da noch der im Ausland unbekannte nebenberufliche Außenminister, Ex-Justizminister und hauptberufliche Lebensabschnittsbegleiter einer Kommissar-Darstellerin Heiko [Maas](#), der sich in der Presse um die Grundrechte der Bürger sorgte bei Maßnahmen, die er im Kabinett selbst alle mitbeschlossen hat.

Neues aus dem Bendler-Block: Personal, Rüstung, CoViD-19

Eine mehrdimensional haarige Geschichte erwischte das BMVg Ende Januar: Seit jeher unterhalten die [Kasernen](#) „Truppenfriseurstuben“, wo früher widersetzlichen Wehrpflichtigen der mittlerweile als verfassungswidrig eingestufte Haar- und Bart-Erlass nähergebracht wurde. Wegen mäßiger Umsätze immer schon schwierig, dafür Pächter zu finden. Nun schlug in Augsburg der Neid der „Kunde droht mit Umsatz“-Fraktion zu: Eine Rote Friseure, die immer einen Bogen um diese Aufgabe gemacht hatte, jaulte laut darüber, dass besagte Stuben in den Kasernen bisher offen waren. Eilends ließ das BMVg sie - wohl in Erwartung eines sinnfreien antimilitaristischen shitstorms innerhalb und außerhalb der Koalition - nun schließen, statt den neidischen Herrschaften eine angemessene Antwort zu geben.

Das passt irgendwie dazu: Obwohl die Ministerin schon früh 10.000 Soldaten als [Corona-Hilfe der Bundeswehr](#) „bei geplanten Schnelltests für Alten- und Pflegeheime zugesagt hatte, sind bundesweit bisher nur rund 349 Soldaten angefordert worden“. Die Anforderung war den kommunalen Bürokraten zu mühselig.

Andere Probleme sind zäher. Die [Personalstärke](#) verharrt auch Ende 2020 unter 184.000 Soldaten, die Zielmarke von 203.000 (davon 186.000 SaZ/ BS) bis 2031 gilt als sportlich.

Ende Dezember spielte auch eine Farce betreffend [bewaffnete und andere Drohnen](#). Schon länger gescheitert sind „Pegasus“ (Global Hawk für SIGINT) und „Euro-Hawk“, weil die Rüstung keine nationale Luftfahrzeugzulassung zustande brachte mittels der Weigerung, die Ausnahmeklauseln nach dem LuftVG zu ziehen. Auch träumten die Streitkräfte von hochfliegenden IMINT-Drohnen zur optischen Aufklärung („Imagery Intelligence“). Dazu war der Kauf von amerikanischen Global Hawk der Klasse HALE vorgesehen. Das Konzept sah vor, mit den IMINT-Drohnen als „nationale Beistellung“ die kommende Nato-Bodenüberwachung („Alliance Ground Surveillance“ - AGS) zu ergänzen. Vor kurzem erfolgte der Transfer der letzten von fünf Drohnen zur italienischen Luftwaffenbasis Sigonella auf Sizilien. Die Indienstnahme sollte Ende 2020 erfolgen, verzögert sich aber aufgrund der Corona-Pandemie auf das Folgejahr. Nun wurde die „nationale Beistellung“ zu AGS wegen [steigender Kosten](#) gekippt.

Zugleich nahm der Wahlkampf in der Koalition Fahrt auf, so dass die SPD-Führung ihre eigenen Verteidigungspolitiker abschoss mit der Begründung, über die Bewaffnung der geleasten israelischen Heron-TP sei noch nicht genug debattiert worden. Darauf schmiss SPD-MdB [Fritz Felgentreu](#) als Sprecher hin. Da ätzte selbst der „Spiegel“ unfreundlich [“bye bye Bundeswehr“](#): Erst Ablehnung, dann Zustimmung und jetzt Vertagung – im Endlosstreit über bewaffnete Drohnen leiste die einstige Volkspartei SPD den Offenbarungseid.

Dauerbaustelle Beschaffung: Während im vorangegangenen [Bericht materielle Einsatzbereitschaft](#) vor allem die Alt-Systeme als Problem genannt wurden, fallen im aktuellen Bericht die niedrigen Klarstandszahlen bei neuem Gerät auf: „Beispiele für neue Systeme mit einer im Verlauf hohen Schwankungsbreite der materiellen Einsatzbereitschaft zwischen 27% bis 95% sind u.a. SPz PUMA, A400M, H 145M LUH SOF, Geschützte Transportfahrzeuge (GTF) 15t und NH 90. Bei 4 von 12 Systemen wurden Sonderprogramme zur Steigerung der materiellen Einsatzbereitschaft aufgelegt (u.a. SPz PUMA). Erstmals liegt die materielle Einsatzbereitschaft dieses Clusters bei über 79% im Durchschnitt aller 12 Systeme.“ Wiegolds Blog „augen geradeaus“ sieht [wenig Verbesserung](#).

Nächste Baustelle: Konkurrent FSG erwirkte vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf, dass eine Beschwerde gegen die Vergabe der Nachfolger der überalterten [Betriebsstofftanker Spessart](#) und *Rhön* aufschiebende Wirkung hat. Da ihre Einhüllen-Technik schon seit langem nicht mehr internationalen Umweltschutzvorschriften entspricht, dürfen sie teilweise selbst in NATO-Verbänden einzelne Hoheitsgewässer nicht befahren und Häfen nicht mehr anlaufen.

Als Nachfolger zum ersten Bericht „Truppenbild mit Dame“ fasste das SoWi zum Stand des Aufstiegs weiblicher Soldaten in Führungspositionen nach und stellte den neuen Bericht [“Truppenbild mit General w“](#) vor.

Ein anderes Gleichstellungsproblem wird nachbehandelt. Das BMVg brachte den „Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten (SoldRehaHomG)“ auf den Weg als [Bundesrats-Drucksache 26/21](#).

In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Die Kommentierung zum SBG 2016 ist im Buchhandel und beim [Verlag](#) verfügbar.

Neu beim Verlag: Die Neuauflage des kleinen Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung für VP/ Personalräte und Belegschaften: Regelhaft sind als Kostenträger die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus-

und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen. Damit kann man den jungen S1 quälen oder sich Expertise von außen holen. Machen Sie was daraus.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefax 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

